

## Satzung

### § 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedanken in allen gesellschaftlichen Kreisen in der Region Pirna.
- (3) Der Verein unterstützt die Vernetzung ambulanter und stationärer Strukturen, sowie aller in der Hospiz- und Palliativarbeit beteiligten Personen und Dienste.
- (4) Der Satzungszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:
  - a. die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung,
  - b. Öffentlichkeitsarbeit,
  - c. Begleitung und Beratung schwerstkranker, sterbender oder trauernder Menschen, ihren Angehörigen und beteiligten Personen, Institutionen und Einrichtungen
  - d. Vernetzung mit Personen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die dem festgelegten Zweck verpflichtet sind und
  - e. die Unterstützung der Errichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes in der Region Pirna.
- (5) Der Verein arbeitet,
  - a. überparteilich, überkonfessionell und unabhängig,
  - b. in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, Ärzten, Pflegediensten und sonstigen gesundheitsorientierten Institutionen,
  - c. selbstlos, uneigennützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist 01796 Pirna.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden.
- (2) Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden kann,
  - b. durch förmliche Ausschließung, welche nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - c. durch Ausschließung mangels Interesses, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne nachvollziehbaren Grund der Beitrag für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden ist,
  - d. durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Monats beendet werden. Dabei ist eine Kündigung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig

- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Beitrag erhoben. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt und werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

# Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna e.V.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zuerst 3, dann 4 Jahren
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über förmliche Ausschließung eines Mitglieds nach §3 der Satzung
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ausgegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Geht eine Ergänzung später ein, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (Anwesenheits-/Stimmrechtslisten), die Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungsbeschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

# Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna e.V.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand, d.h. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem
2. erweiternden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die / der Vorsitzende
- die / der stellvertretende Vorsitzende
- die / der KassenwartIn

Dem erweiternden Vorstand gehören an:

- die / der SchriftführerIn
  - die / der ReferentIn für Öffentlichkeitsarbeit
  - bis zu 5 BeisitzerInnen
- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
  - (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des § 26 BGB.
  - (3) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mehrmals jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Beratender Beirat**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt einen beratenden Beirat einzurichten. In diesem kann er z.B. Vertreter/innen aus den Bereichen Theologie, Sozialarbeit, ambulante Hospizdienste, Medizin, Psychologie, Finanzen, Recht, Pflege, Vertreter/innen von Kommunen und Träger eines stationären Hospizes berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören u.a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Die / der KassenwartIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft.
- (3) Die / der KassenwartIn hat die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über den kommenden Haushalt zu informieren.

# Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna e.V.

---

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Zwei KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt zunächst auf 3, danach stets auf 4 Jahre. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb der Geschäftsjahre die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen sowie sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet durch Beschluss, ob diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Ordnungen**

Ordnungen müssen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und vorläufig in Kraft setzen, die jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden die Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestdauer von einem Jahr.

## **§ 13 Haftung**

Die Vereinigung der Mitglieder haftet nicht für Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für Meinungsäußerungen eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur und ausschließlich mit dem Vermögen des Vereins.

## **§ 14 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins „Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna“ oder dessen Zweckänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei einer Aufhebung, Auflösung der Körperschaft oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen der ambulanten oder stationären Hospizarbeit zu.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt durch Bestätigung der Gründungsversammlung am 04.03.2020 in Kraft.

Pirna, den 04.03.2020